S 5 AL 1638/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 1638/98
Datum	28.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 221/99
Datum	14.02.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 28. Juni 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Anfechtung eines Prozessvergleichs streitig.

Der am 1959 geborene ledige KlÃ¤ger, der zuletzt vom 03.06.1993 mit 30.11.1995 als Wachmann bei der Firma Wach- und Schutzdienst E. S. , A. , beitragspflichtig beschÃ¤ftigt war, wandte sich im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen, Az. S 5 AL 679/96, gegen die Feststellung einer 12-wÃ¶chigen Sperrzeit wegen der LÃ¶sung seines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ohne wichtigen Grund.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beweisaufnahme vom 19.08.1998 wurde der Prokurist der Arbeitgeberin, E. S. , zu den UmstÃ¤nden der ArbeitnehmerkÃ¼ndigung uneidlich als Zeuge gehÃ¶rt. Auf dessen Bekundungen im Einzelnen wird verwiesen.

Laut Niederschrift schlossen die Beteiligten auf Vorschlag der Kammer einen Prozessvergleich, demzufolge der Sperrzeitbescheid vom 26.03.1996 (Widerspruchsbescheid vom 15.04.1996) insoweit abgeÃ¤ndert wurde, als die Sperrzeit auf 6 Wochen reduziert wurde und die Beteiligten sich darÃ¼ber einig waren, dass der Rechtsstreit mit Abschluss dieses Vergleichs in vollem Umfang erledigt sei.

Nach Erlass des AusfÃ¼hrungsbescheides vom 28.09.1998 (Widerspruchsbescheid vom 12.10.1998) machte der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem SG geltend, der oben angefÃ¼hrte Vergleich sei weder vorgelesen noch von ihm genehmigt worden.

Die 5. Kammer stellte daraufhin durch Gerichtsbescheid vom 28.06.1999 fest, dass das Klageverfahren S 5 AL 679/96 durch den Prozessvergleich erledigt worden sei.

Im Berufungsverfahren vor dem Senat verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter und macht insbesondere geltend, der Prozessvergleich vom 19.08.1998 sei nicht wirksam zustande gekommen. Er habe keine WillenserklÃ¤rung abgegeben, die als Zustimmung zu einem Vergleich ausgelegt werden kÃ¶nnte. Vielmehr habe er mit der Hand nach hinten gewinkt, was habe bedeuten sollen: "Vergiss es!". Er habe zusÃ¤tzlich gesagt: "Wenn er nicht einverstanden sei, gehe er vor das LSG".

Der Senat hat zu diesem Vorbringen Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen Dr.D. L. , M. B. und B. K. , auf deren Aussagen im Einzelnen verwiesen wird. Er hat neben der Streitakte des 1. Rechtszuges die Leistungsakte der Beklagten beigezogen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen vom 28.06.1999 sowie den Sperrzeitbescheid vom 26.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.04.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auch ab 01.12.1995 fÃ¼r sechs Wochen Alg zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte stellt den Antrag,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid vom 28.06.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge sowie der Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 14.02.2002.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die mangels einer BeschrÃ¤nkung gemÃ¤Ã Â§ 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsÃ¤tzlich statthafte, im Ãbrigen form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers, Â§Â§ 143 ff. SGG, erweist sich als in

der Sache nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG festgestellt, dass das Klageverfahren S 5 AL 679/96 durch den Prozessvergleich vom 19.08.1998 erledigt worden ist.

Nach herrschender Meinung kommt dem Prozessvergleich eine Doppelnatur zu, er ist gleichzeitig ein Vertrag im Sinne des Â§ 779 BGB in der Spezialform des Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrages, Â§Â§ 53, 54 SGB X, und Prozesshandlung, vgl. stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, u.a. vom 27.06.1958 in BSG 7, 272 (281). Damit findet auf ihn sowohl materielles als auch Prozessrecht Anwendung mit der Folge, dass die Unwirksamkeit sowohl aus materiellen als auch prozessualen GrÃ¼nden geltend gemacht werden kann.

Materiell-rechtlich hat der Prozessvergleich den Anforderungen der Â§Â§ 54 SGB X, 779 BGB zu genÃ¼gen. Die herrschende Meinung fordert daher, dass eine zwischen den Beteiligten bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird, vgl. Thomas Putzo, ZPO, Â§ 794 Anm.1. Insoweit reicht jedes prozessuale Nachgeben aus. DarÃ¼ber hinaus mÃ¼ssen die sonstigen Voraussetzungen vorgenannter Vorschriften sowie des gesamten materiellen Rechts vorliegen. Weiterhin ist erforderlich, dass die Beteiligten beteiligtenfÃ¤hig und prozessfÃ¤hig sind, Â§Â§ 70, 71 SGG, BSG vom 26.04.1963 in BSGE 19, 112 (115). Prozessvertreter benÃ¶tigen eine Vollmacht, Â§ 73 SGG. DarÃ¼ber hinaus mÃ¼ssen die Voraussetzungen des Prozessrechts wie die Vorschriften des Â§ 122 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 159 mit 165 ZPO, 160 Abs.3 Nr.1, 172 Abs.1, 163 ZPO erfÃ¼llt sein. Ein Prozessvergleich kann ausschlieÃlich von den Beteiligten wÃ¤hrend eines anhÃ¤ngigen Gerichtsverfahrens geschlossen werden, vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Â§ 101 Rdz.6.

Zutreffend wurde der Rechtsstreit Ã¼ber die Wirksamkeit des vorgenannten Prozessvergleichs vor dem SG MÃ¼nchen, und zwar vor derselben Kammer fortgesetzt, vor der der Vergleich geschlossen worden ist. Denn in dem Falle der Unwirksamkeit hÃ¤tte er das anhÃ¤ngige Verfahren nicht beendet, vgl. BSG SozR 1500 Â§ 101 Nr.4. Bereits nach dem klÃ¤gerischen Vortrag scheidet eine Unwirksamkeit aus prozessualen GrÃ¼nden aus. Denn der KlÃ¤ger ist offensichtlich beteiligten- und prozessfÃ¤hig, Â§Â§ 70 f., SGG. Gleiches gilt fÃ¼r die Beklagte, die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung wirksam durch eine GeneralbevollmÃ¤chtigte vertreten war, Â§ 73 SGG. Der Vergleich wurde auch vor dem SG MÃ¼nchen geschlossen, Â§ 118 Abs.1 SGG i.V.m. Â§ 794, Abs.1 ZPO, und in der Niederschrift festgehalten, Â§ 160 Abs.3 Nr.1 ZPO, welche den ausdrÃ¼cklichen Hinweis darÃ¼ber enthÃ¤lt, dass der Prozessvergleich vorgelesen und genehmigt worden ist, Â§ 162 Abs.1 ZPO. Insoweit wird auf die weiter unten folgenden Darlegungen verwiesen. AuÃerdem wurde die Niederschrift von der zustÃ¤ndigen Vorsitzenden der 5. Kammer sowie der Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle unterzeichnet, Â§ 163 ZPO.

Zur Ãberzeugung des Senats stehen nach dem Ergebnis der im Berufungsverfahren durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme auch materiell-rechtliche GrÃ¼nde nicht entgegen. Insbesondere ist der Vergleich nicht wirksam angefochten worden, Â§Â§ 119 ff. BGB. Auf Vorschlag des Gerichts ist von beiden Beteiligten

vielmehr Ã¼bereinstimmend eine gleichlautende, unbedingte, unzweifelhafte und eindeutige ErklÃ¤rung auf den Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches abgegeben worden. Vor allem hat der KlÃ¤ger dem Vergleich zugestimmt, wie unten dargelegt werden wird, vgl. BSG vom 31.01.1963, SozR Nr.8 Â§ 102.

Der gerichtliche gehÃ¶rte Zeuge Dr.D. L. , der auf dem von ihm vorgelegten Sitzungsplan der 5. Kammer vom 19.08.1998 seinerzeit neben Abweichungen von im Sitzungsplan genannten BevollmÃ¤chtigten jeweils vermerkt hat, ob die einzelnen aufgerufenen Streitsachen zunÃ¤chst Ã¼berhaupt und sodann mit welchem Ergebnis erledigt worden sind, hat hinsichtlich des Aktenzeichens des KlÃ¤gers festgehalten, dass es sich einerseits um eine "Sperrfrist"-Angelegenheit gehandelt hat und dass diese andererseits durch einen Vergleich erledigt worden ist. Nach Einsicht in Bl.40 der Sozialgerichtsakte prÃ¤zisierte er insoweit, er notiere sich immer den Ausgang des Verfahrens, wie Vergleich, Vertagung oder Ã¤hnliches. DarÃ¼ber hinaus sei ihm in seiner Ã¼ber 10-jÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als ehrenamtlicher Richter kein Fall erinnerlich, in dem ein Abschluss des Verfahrens noch im Raum gestanden hÃ¤tte, ohne dass eine Erledigung eingetreten wÃ¤re. Er kÃ¶nne fÃ¼r sich sagen, dass er das Ergebnis (Erledigung des Verfahrens) nicht mitgetragen hÃ¤tte, wenn der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich seine Einwilligung oder Zustimmung nicht erklÃ¤rt hÃ¤tte. Obgleich ihm eine konkrete Zustimmung oder eine abweichende Handbewegung des KlÃ¤gers nicht in Erinnerung geblieben sei, schloss er fÃ¼r sich absolut aus, dass der KlÃ¤ger dem Vergleich nicht zugestimmt hÃ¤tte. Das wÃ¤re nÃ¤mlich vom Verlauf aller erlebten Verhandlungen abgewichen und ihm in Erinnerung geblieben. Auf der Tagesordnung habe er einen Haken am Rand der Angelegenheit des KlÃ¤gers vermerkt, das habe bedeutet: "abgeschlossen".

Die weiter gehÃ¶rte Zeugin M. B. , die seit 01.05.1990 als ehrenamtliche Richterin tÃ¤tig ist und auf ihrer ebenfalls vorhandenen Terminsliste vom 19.08.1998 allerdings keine Notizen gemacht hat, bekundete, dass es in der Sitzung nichts AuffÃ¤lliges gegeben habe. Insbesondere kÃ¶nne sie sich an die vom KlÃ¤ger behauptete Handbewegung nicht erinnern. Es sei ihr noch nicht untergekommen, dass ein Vergleich protokolliert und mit dem Zusatz "vorgelesen und genehmigt" versehen worden sei, wenn dies nicht der Fall gewesen sei. DarÃ¼ber hinaus gab sie ausdrÃ¼cklich an, dass sie die Vorsitzende darauf aufmerksam gemacht und eine KlÃ¤rung versucht hÃ¤tte, wenn ein Dissens offen geblieben wÃ¤re. In einem derartigen Fall hÃ¤tte sie sich keineswegs gehindert gefÃ¼hlt, die Vorsitzende darauf anzusprechen, vielmehr hÃ¤tte sie sicher "ihren Mund aufgemacht". Konkret konnte sich die Zeugin allerdings weder an eine Zustimmung noch an eine Nichtzustimmung des KlÃ¤gers erinnern.

DemgegenÃ¼ber hatte die weiter gehÃ¶rte ProtokollfÃ¼hrerin der Sitzung vom 19.08.1998 B. K. weder eine eigene Erinnerung an den tatsÃ¤chlichen Verlauf der Verhandlung noch an eine vom KlÃ¤ger behauptete Handbewegung.

Die Ã¼berzeugenden und insgesamt Ã¼bereinstimmenden Bekundungen der beiden in der Sitzung vom 19.08.1998 herangezogenen ehrenamtlichen Richter, die einerseits auf Vorschlag der Gewerkschaften (Frau B.), andererseits von den

ArbeitgeberverbÃ¤nden (Dr.L.) berufen worden sind, Â§Â§ 14, 13 SGG, und dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber Benachteiligungstendenzen nicht haben erkennen lassen, lassen zur Ãberzeugung des Senats keine vernÃ¼nftigen Zweifel an einer tatsÃ¤chlich erfolgten Zustimmung des KlÃ¤gers zum streitgegenstÃ¤ndlichen Prozessvergleich offen. Wenngleich ÃuÃerungen darÃ¼ber nicht bekundet sind, wie die Zustimmung tatsÃ¤chlich ausgedrÃ¼ckt worden ist, muss der KlÃ¤ger seine Zustimmung zum Vergleich erklÃ¤rt haben. Denn die Zeugen hÃ¤tten es nicht hingenommen, wenn das Verfahren des KlÃ¤gers als erledigt behandelt, in Wahrheit aber nicht einer Erledigung zugefÃ¼hrt worden wÃ¤re. Vielmehr erscheint der in Ãbereinstimmung mit der vorliegenden Niederschrift der Sitzung vom 19.08.1998 von den Zeugen bekundete Verlauf der mÃ¼ndlichen Verhandlung plausibel, ohne dass Anhaltspunkte fÃ¼r einen atypischen Verlauf wie etwa eine ausdrÃ¼ckliche oder schlÃ¼ssige Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zum Vergleich durch den KlÃ¤ger oder eine unrichtige Protokollierung ersichtlich wÃ¤ren.

Der Vergleich erscheint nach dem Vortrag der Beteiligten auch nicht sittenwidrig im Sinne des Â§ 138 BGB, er verstÃ¶Ãt weiterhin nicht erkennbar gegen ein Gesetz, Â§ 134 BGB. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprochen hÃ¤tte bzw. die durch den Vergleich zu beseitigende Ungewissheit im Sinne des Â§ 779 Abs.1 BGB bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wÃ¤re, vgl. BSG vom 01.04.1981, SozSich 81.224. DarÃ¼ber hinaus ergeben sich nach dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass bei Vergleichsschluss gegen die Vorschriften Ã¼ber den Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrag verstoÃen worden wÃ¤re, Â§Â§ 53 ff. SGB X. Insbesondere ist auszuschlieÃen, dass ein Verwaltungsakt, in dem sich die Beklagte zu demselben Verhalten verpflichtet hÃ¤tte wie im vorgenannten Vergleich, nichtig wÃ¤re, vgl. BSG vom 17.05.1989, SozR 3500 Â§ 101 Nr.8. Es ist schlieÃlich auch keine Bedingung vereinbart worden, unter der der Vergleich widerrufen oder unter der von einem eingerÃ¤umten RÃ¼cktrittsrecht Gebrauch gemacht werden konnte.

Damit hat der von den Beteiligten geschlossene Prozessvergleich den Rechtsstreit und die RechtshÃ¤ngigkeit wie vom SG festgestellt unmittelbar beendet, Â§ 101 Abs.1 SGG.

Insgesamt ist der Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen nicht zu beanstanden, so dass dem Berufungsbegehren der Erfolg versagt bleiben muss.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der Â§Â§ 183, 193 SGG. Im Hinblick auf den Verfahrensausgang konnte die Beklagte, welche fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Veranlassung gegeben hat, nicht zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen verpflichtet werden, die dem KlÃ¤ger zu dessen Rechtsverfolgung entstanden sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil nÃ¤mlich eine entscheidungserhebliche hÃ¶chstrichterlich bisher nicht geklÃ¤rte Rechtsfrage grundsÃ¤tzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der

obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024